

Betreuungsrecht

BGH: Betreuungsverfahren – Betreuerwechsel

BGB §§ 1896, 1897 IV, 1906 IV, 1908 b I; FamFG §§ 59 I, 62, 70 III 1 Nr. 1, 295 I, 303 IV 1, 331

1. Dem Betreuer steht gegen seine Entlassung bei fortbestehender Betreuung eine Beschwerdeberechtigung gem. § 59 I FamFG zu.
2. Die im Verfahren der Verlängerung der Betreuung ohne erkennbaren Grund vorgenommene Aufspaltung der zu treffenden Einheitsentscheidung in einen Beschluss über den Betreuerwechsel und einen Beschluss über die Verlängerung der Betreuung führt nicht dazu, dass es dem entlassenen Betreuer an der Beschwerdeberechtigung fehlt oder dass die Rechtsbeschwerde nur mit Zulassung statthaft ist.
3. Für die Bestellung einer anderen als der vom Betroffenen vorgeschlagenen Person als Betreuer wegen Eignungsmängeln des Vorgeschlagenen müssen Erkenntnisse vorliegen, die geeignet sind, einen das Wohl des Betroffenen gefährdenden Eignungsmangel auch für die Zukunft und bezogen auf den von der Betreuung umfassten Aufgabenkreis zu begründen. (Leitsätze des Gerichts)

BGH, *Beschluss vom 25.3.2015 – XII ZB 621/14*, BeckRS 2015, 09450 (LG Berlin)

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 21.2.2012 bestellte das AG den Sohn (Bet. zu 1) der in einem Pflegeheim lebenden Betroffenen als Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“. Als Überprüfungsfrist für die Betreuung war der 20.2.2013 genannt. Die Betroffene hatte dem Bet. zu 1 bereits im Jahr 2008 eine Vorsorgevollmacht erteilt und ihn in diesem Schriftstück auch als zu bestellenden Betreuer bezeichnet. Im Juli 2012 beschwerte sich das Pflegeheim gegenüber dem AG darüber, dass der Bet. zu 1 sich in finanzieller und gesundheitlicher Hinsicht nur unzureichend um die Belange der Betroffenen kümmere. Nach einer Aussprache im Oktober 2012 erfolgten keine weiteren Beanstandungen durch das Pflegeheim mehr. Nach Ablauf der Überprüfungsfrist und Anhörung der Betroffenen hat das AG am 26.6.2013 in zwei Beschlüssen zunächst den Bet. zu 1 als Betreuer entlassen und an seiner Stelle den Bet. zu 2, einen Berufsbetreuer, zum neuen Betreuer bestellt und die nunmehr vom Bet. zu 2 geführte Betreuung verlängert. Der Bet. zu 1 hat gegen den Betreuerwechsel sowie im Namen der Betroffenen gegen die Verlängerungsentscheidung (beschränkt auf die Betreuerauswahl) Beschwerden eingelegt, die das BeschwGer. verworfen bzw. zurückgewiesen hat. Hiergegen wendet sich der Bet. zu 1 im eigenen Namen und namens der Betroffenen erfolgreich mit zwei Rechtsbeschwerden.

Entscheidung

Die Rechtsbeschwerden sind zulässig und begründet.

Beide Rechtsbeschwerden sind gem. § 70 III 1 Nr. 1 FamFG zulassungsfrei statthaft. Zwar sei eine Rechtsbeschwerde in

einem Verfahren, in dem eine isolierte Entscheidung über einen Betreuerwechsel nach Maßgabe des § 1908 b BGB erfolgt, nur bei Zulassung durch das BeschwGer. statthaft. Da das AG vorliegend jedoch seine Entscheidung ohne erkennbaren Grund in zwei Beschlüsse mit gleichem Datum aufgespalten habe, handele es sich um ein einheitliches Verlängerungsverfahren nach § 1896 BGB, für das § 295 I FamFG eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahme anordne. Die Beschwerdeberechtigung des Bet. zu 1 ergebe sich aus § 59 I FamFG, da er durch seine Entlassung in seinen Rechten beeinträchtigt sei. Der Betreuerwechsel habe sich auch nicht durch die Verlängerungsentscheidung erledigt. Enthält die Verlängerungsentscheidung des Gerichts eine Entlassung des bisherigen Betreuers, so stehe diesem hiergegen die Beschwerde aus eigenem Recht offen. Dieses Beschwerderecht könne auch nicht dadurch vereitelt werden, dass das Gericht die einheitlich am Ende des Verlängerungsverfahrens zu treffende Entscheidung auf zwei Beschlüsse verteilt und allein durch seine Verfahrensgestaltung ein die Betreuerentlassung erledigendes Ereignis schafft.

Die Rechtsbeschwerden seien auch begründet. Zur Anwendung komme § 1897 IV 1 BGB. Danach sei die Person zum Betreuer zu bestellen, die der Betroffene wünscht. Davon könne nur abgewichen werden, wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des Betroffenen zuwiderlaufe, wenn also eine konkrete Gefahr bestehe, dass der Vorgeschlagene die Betreuung des Betroffenen nicht zu dessen Wohl führen könne oder wolle. Die Annahme einer solchen konkreten Gefahr beruhe auf einer Prognoseentscheidung des Gerichts. An einer ausreichenden Grundlage für eine negative Eignungsprognose fehle es vorliegend aber, da es nach dem Gespräch zwischen dem Bet. zu 1 und der Leitung des Pflegeheims im Oktober 2012 bis zur Beschlussfassung des AG im Juni 2013 zu keinerlei Beanstandungen mehr gekommen sei. Zudem habe sich die Beschwerde des Pflegeheims ausschließlich auf Aufgaben bezogen, die nicht von der Betreuung umfasst waren.

Praxishinweis

Der BGH bestätigt mit diesem Urteil zunächst seine Rechtsprechung zur Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde in Verfahren, in denen eine isolierte Entscheidung über einen Betreuerwechsel nach Maßgabe des § 1908 b BGB erfolgt, indem er diese ausdrücklich von der Zulassung des Beschwerdegerichts abhängig macht.

Dennoch ist die Ausnahmeregelung im vorliegenden Fall, in dem das AG seine Entscheidung ohne erkennbaren Grund in zwei Beschlüsse aufgespalten hat, gerechtfertigt und wird im Falle der Entlassung eines Betreuers und der gleichzeitigen Verlängerung der Betreuung und Bestellung eines neuen Betreuers die Durchsetzung der Ansprüche des entlassenen Betreuers beschleunigen.

Fachanwalt für Erbrecht Franz-Georg Lauck, Dresden und Ass. jur. Annett Schmalenberger, Kranichfeld ■